

gefragt sein soll, daß neben der Beschäftigung mit dem, was jetzt entsteht, auch die Arbeit an dem liegt, was vor uns geschaffen wurde und was in das Bauwerk der Gegenwart zu übernehmen wesentlich ist.

Wie bemerkt, es haben sich auf dem Gebiete des neuen Buchbesprechungswesens die schönsten Ansätze bereits gezeigt und täglich zeigen sich neue. Wenn nun durch den Krieg hier eine gewisse Unterbrechung eintritt, so ist das nur eine selbstverständliche Folge allgemeiner Entscheidungen. An dem eigentlichen Auftrag ändert sich hierdurch ebenfalls nichts. Es mag zutreffen, daß Zeitungen und Zeitschriften mit ihrem Raum heute sparsamer denn je umgehen müssen, das ist kriegswirtschaftlich notwendig und deshalb völlig in Ordnung. Es mag auch sein, daß eine große Anzahl wertvoller Buchbesprecher die Feder mit dem Schwerte vertauscht hat und den Schriftleitungen einfach die Möglichkeit fehlt, die begonnene Entwicklung im gewohnten Ausmaße fortsetzen zu können. Das sind Dinge, auf die jeder heute Rücksicht nehmen muß und Rücksicht nehmen wird. Etwa aber anzunehmen, daß die gewaltigen außenpolitischen Anstrengungen, die das deutsche Volk nun einmal machen muß, den alleinigen Hintergrund für einen etwaigen Abbruch dessen, was auf dem Gebiete des Buchbesprechungswesens bereits geschaffen wurde, abzugeben hätten, ist eine Verkennung der wirklichen Lage: lediglich eine Umstellung, nicht aber eine Abstellung liegt, wie auf allen kulturellen Gebieten, so auch auf dem Gebiete des Buchbesprechungswesens vor, und zahlreiche Zeitungen und Zeitschriften haben diese Umstellung bereits mustergültig vorgenommen oder stehen im Begriff, das zu tun. Jedenfalls ist die Unterrichtung der deutschen Volksgenossen über bestimmte Schöpfungen auf dem Gebiete des deutschen Schrifttums eine

unerläßliche Pflicht der deutschen Zeitungen und Zeitschriften. Es gibt einfach keine Zeitung oder Zeitschrift, die sich dieser Aufgabe auf die Dauer irgendwie entziehen könnte. Anzunehmen, daß es dem deutschen Verleger darauf ankäme, in den Besprechungen lediglich für ihn die Werbetrommel zu rühren, ist irrig. Der deutsche Buchhandel hat für die Aufgaben der Werbung längst seinen wesenseigenen Ausdruck gefunden und wie stark dieser Ausdruck ist, wird nicht zuletzt durch den Griff zum Buch bewiesen, den die deutsche Volksgemeinschaft in diesen Wintermonaten so oft getan hat. Von hier aus gesehen könnte es sogar so sein, daß der deutsche Buchhandel versucht werden könnte, den Gedanken der Werbung in die zweite Linie zu stellen, ein Unternehmen, das ebensowenig gutgeheißen werden könnte als das andere der Beeinträchtigung der Buchbesprechung. Schrifttum ist not und die geistigen Kräfte, die aus dem Buch fließen, sind heute nötiger denn je. Welcher Buchhändler und welche Zeitung oder Zeitschrift wollte sich dieser Aufgaben entziehen, die sie als Mittler dieser geistigen Kräfte zu erfüllen haben? Wir sind glücklich, durch die nationalsozialistische Erhebung die Kunst des Lesens wieder neu erweckt zu sehen: sie zum Wohle des Ganzen zu erhalten, ist eine genau so selbstverständliche Pflicht, wie alles andere, was uns in diesen Kriegsmonaten begegnet. Mitten durch jedes deutsche Herz geht die Front dieses Krieges und an dieser Front, also an den deutschen Herzen prallt der Widerstand zurück, den uns die Geldsackungeheuer des Westens je und je entgegensetzen können. Und so gilt auch heute wieder unser Ruf: Macht uns das deutsche Schrifttum stark! Dazu ist neben dem deutschen Buchhandel die deutsche Presse in erster Linie aufgerufen.

Kurt D. Fr. Meßner.

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. R. Ludwig

Die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft

Die unmittelbaren Kriegsschäden, die z. B. durch Räumung oder Wirkung von Kampfhandlungen entstehen, werden durch staatliches Eingreifen ausgeglichen. Die mittelbaren Schäden, die z. B. durch Rohstoff- oder Menschenentzug, Maschinenausgleich usw. entstehen, sollen durch Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft gemildert werden. Die Werke, die durch die Kriegsverhältnisse einen besonderen Aufschwung erzielen konnten, werden für die Allgemeinheit der Wirtschaft eintreten. Es gilt, die volkswirtschaftlichen Werte der zum Stillstand kommenden Unternehmungen zu erhalten und ihre Arbeitsplätze für die Zukunft zu sichern. Darum hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung die Verordnung über die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 19. Februar 1940 (RGBl. I, S. 395 ff.) erlassen. Zuständig für die Gewährung der Beihilfen sind die Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs, und zwar auch von den Gruppen, in deren Bereich Stilllegungen nicht in Betracht kommen, wie z. B. bei Bank- und Versicherungsunternehmen. Für das Handwerk und für gewerbliche Betriebe in der Reichskulturkammer wie für die Bearbeiter und Verteiler landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind aus Zweckmäßigkeitsgründen Sonderbestimmungen gegeben. Die Verordnung trifft nicht die Land- und Forstwirtschaft, sie findet auch keine Anwendung auf den Fremdenverkehr und die Seeschifffahrt.

Die einzelnen Organisationen wie die Einzelkammern in der Reichskulturkammer können ihren gewerblichen Mitgliedern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen Beihilfen gewähren und diese durch Umlagen von ihren gewerblichen Mitgliedern erheben. Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können außerdem mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Einheitlichkeit des Verfahrens wird dadurch gewährleistet, daß der jeweils zuständige Fachminister die Richtlinien für die Beihilfen zu genehmigen hat.

Die Unterstützungen sollen die Substanz erhalten, d. h. die äußeren Anlagen und das zu deren Pflege notwendige Personal, ferner die laufenden Kosten, z. B. Versicherungsprämien, Mieten usw. Der Unternehmer scheidet aus, denn für ihn soll keinesfalls eine Unternehmerrente geschaffen werden. Gegen die Heranziehung zur Beihilfe wie auch gegen deren Verfassung ist ein Beschwerdeverfahren vorgesehen. Die beteiligten Minister werden die zur Durchführung

und Ergänzung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen. Eine große und verantwortungsschwere Aufgabe ist hiermit der Wirtschaft gestellt, die nur aus dem Geiste nationalsozialistischer Gemeinschaftsverpflichtung gelöst werden kann.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer 1939

Im Reichssteuerblatt Nr. 19 vom 27. Februar 1940 wird die Tabelle für die Einkommensteuer und den Kriegszuschlag 1939 veröffentlicht. Gleichzeitig wird die Berechnungsgrundlage für den Kriegszuschlag 1939 angegeben. Er beträgt in jedem Falle ein Sechstel der Einkommensteuer, auf volle Reichsmark nach unten abgerundet.

Beispiel: Betrag der Einkommensteuer RM 640.—, Kriegszuschlag (ein Sechstel davon) = RM 106,66 abgerundet auf RM 106.—.

Einheitliche Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Durch die Verordnung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I, S. 357 ff.) werden einheitliche Kosten, Gebühren und Auslagen in Justizverwaltungsangelegenheiten eingeführt und die nicht reichsrechtlichen Vorschriften über die in dem der Verordnung beigelegten Gebührenverzeichnis aufgezählten Amtshandlungen usw. außer Kraft gesetzt. Es handelt sich u. a. um Gebühren für Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Einsicht oder Durchsicht von Akten oder Büchern (nur in Sonderfällen gebührenpflichtig), Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Abschriften und Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis (10 Rpf. je Eintragung, mindestens 1.— RM). Die Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften auf besonderen Antrag betragen in der Regel 25 Rpf. je angefangene Seite von 28 Zeilen zu durchschnittlich 15 Silben.

Recht der Ostmark

Durch Verordnung vom 24. Februar 1940 (RGBl. I, S. 420) wird das deutsche Handwerksrecht eingeführt. Das ist die Eintragungspflicht in die Handwerksrolle und der Befähigungsnachweis, ferner die Verordnung über die Anlegung und Einrichtung der Handwerksrolle, das Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können und die Ehrengerichtbarkeit des Handwerks. Für den Übergang gelten einige Besonderheiten. — Vom